

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mozambique
vom 13. Dezember 1976
vom 16. Juni 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 13. Dezember 1976 in Maputo Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Mozambique.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Mozambique

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Mozambique haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik,
Herrn Oskar F i s c h e r ,

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Mozambique,
Herrn Joaquim C h i s s a n o ,

die folgendes vereinbart haben:

Kapitel I
Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;

2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat be-rechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vize-konsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist; *
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;